

Verordnung der Gemeinde Otting über öffentliche Anschläge

Die Gemeinde Otting erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Otting dürfen in der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Gemeinde Otting dafür genehmigten Flächen (z. B. Plakatsäulen, -tafeln, -stände etc.) angebracht werden oder nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Otting erfolgen.
- (2) Zum Schutz des Ortschaftsbildes, des Straßenverkehrs und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist das Aufstellen von Plakaten in folgenden Bereichen von Otting unzulässig:

Wolferstädter Straße
Monheimer Straße
Kreuzungsbereich Hauptstraße/Monheimer Straße/Wemdinger Straße
Die Einsicht der Kreuzung muss gewährleistet sein!!
- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde Otting aus wichtigen Gründen nach schriftlicher Begründung des Antragstellers für den Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 zulassen (schriftliche Genehmigung). Durch die Ausnahmeregelung darf insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Anschläge innerhalb einer mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Frist beseitigt werden.
- (4) Die maximale Größe der Plakate darf das Format DIN A 0 (1,18 m x 0,84 m) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Otting nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.

Plakate und öffentliche Anschläge, deren Inhalte gegen die Menschenwürde verstoßen, sind nicht zulässig und werden zurückgewiesen. Insbesondere wird sexistische und frauenfeindliche Werbung nach der Definition der Landesarbeitsgemeinschaft der Bayerischen Gleichstellungsstellen (LAG) nicht zugelassen.

Der zur Verfügung gestellte Grund und Boden ist ordnungsgemäß zur verlassen. Materialablagerungen sind zu entsorgen und werden nicht geduldet.

- (5) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.
- (6) Abs. 1 und Abs. 2 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
- (7) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt.
- (8) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Eine Verbindung von Plakaten und Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.

§ 2

Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Transparente, Plakate, Zettel, Schilder und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Tafeln und Ständern, befestigt und die von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus, wahrgenommen werden können.

§ 3

- (1) Die Beschränkung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Gemeinde Otting, öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:
 - a) in ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder -kästen oder
 - b) an der Stätte einer Versammlung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
 - c) innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innen- oder Außenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerber aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf den für Parteien, Wählergruppen und Bewerber zugelassenen Werbeträgern.

§ 4

- (1) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Otting mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Ein Muster des Plakats sowie die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate sind vorzulegen bzw. anzugeben.
- (2) Die genehmigten Plakate sind mit Aufklebern, die von der Gemeinde Otting ausgehändigt werden, zu kennzeichnen.
- (3) Die Gemeinde Otting kann die Beseitigung von dieser Verordnung widersprechenden Anschlägen oder Bildwerferdarstellungen in der Öffentlichkeit zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmales anordnen. Dies gilt insbesondere auch für genehmigte Anschläge oder Bildwerferdarstellungen nach Ablauf der genehmigten Veröffentlichungsfrist.
- (4) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der Kosten entfernt werden.

§ 5

- (1) Die Gemeinde Otting erhebt für die Genehmigung öffentlicher Anschläge Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung der Gemeinde Otting vom 10.12.2001. Die Kosten werden mit der Erteilung der Genehmigung fällig. Kostenschuldner ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) Die Gebühr für jede Genehmigung beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 20,00 €, maximal 30,00 € im VG-Bereich. Für die Erteilung eines Ablehnungsbescheides wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

Die Gebühr ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig.

- (3) Öffentliche Anschläge für soziale Veranstaltungen und von örtlichen Vereinen sind gebührenfrei.

§ 6

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die die öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 4 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

§ 7

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung, insbesondere § 1 Abs. 1 und 2, zuwiderhandelt und

öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG ordnungswidrig anbringt, durch Dritte anbringen lässt oder duldet, die Anzahl der Plakatständer und die Aufstellungsfristen überschreitet oder Anordnungen bzw. Auflagen zur Beseitigung von Anschlägen nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsboten der Verwaltungsgemeinschaft Wemding in Kraft.

Otting, den 14.01.2010

Gemeinde Otting

.....
Johann Bernreuther
Erster Bürgermeister